



Schülermittagsbetreuung Schwalbennest e. V.

Schutz- und Hygienekonzept

für die Wiederaufnahme des Regelbetriebs

(bis voraussichtlich 26.03.2021)

Stand 17.03.2021

Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne des BayEUG inkl. der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen und der Mittagsbetreuung ab dem 15. März 2021. Der Rahmenhygieneplan bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 (AllMBl. S. 535), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl. S. 89).

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Die Übertragung erfolgt meist direkt durch die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitsteilchen über die Schleimhäute der Atemwege. Diese Flüssigkeitsteilchen entstehen beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen und schweben in der Luft.

Darüber hinaus ist auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen denkbar, wenn auch sehr unwahrscheinlich. Dies geschieht ggf. über die Hände, die dann mit der Mund oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann bereits ein bis zwei Tage vor Symptombeginn bzw. bei nur leichten Symptomen (z.B. verstopfte Nase, Kopfschmerzen) erfolgen (Informationen des Robert-Koch-Instituts, Stand 27.08.2020).

Die Aufnahme der Betreuung in der Mittagsbetreuung in vollständigen Schülergruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur mit strikter Einhaltung der folgenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Sie gelten für alle Beschäftigten der Schülermittagsbetreuung, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig in der Betreuung arbeitenden Personen.

Ziel ist es, für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme an der außerschulischen Betreuung zu ermöglichen.



1. Persönliche Hygiene

- **Abstandhalten** (mind. 1,5m = ca. 2 Armlängen) während der gesamten Betreuung, **(Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe)**
- **Kein Körperkontakt** (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **Regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden):
 - Alle Betreuungsräume sind mit **Flüssigseife und Einmalhandtüchern** ausgestattet
 - Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln der Schülerinnen und Schüler sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
 - Beim Hände waschen bzw. desinfizieren sind die Kinder – soweit wie möglich – zu beaufsichtigen
 - Entsprechende Anleitungen für das sachgemäße Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus.
 - beim Betreten und Verlassen der Betreuung, sowie vor und nach dem Essen und nach dem Toilettengang
- **Toilettengang** erfolgt einzeln. Die Außentüren sind dauerhaft geöffnet. Über ein Schild wird „frei“ / „besetzt“ angezeigt
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, wegrehen)
- **Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden**
- Alle Anwesenden, Betreuer wie Schüler tragen auf sog. **Begegnungsflächen**, Fluren und Toiletten **Schutzmasken (sog. OP-Maske, FFP2 Maske)**
- **tägliche Belehrung** der Kinder zum Hygieneplan
- **bei Krankheitsanzeichen unbedingt zu Hause bleiben!**



2. Raumhygiene

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle gemeinschaftlich genutzten Räume der Mittagsbetreuung

➤ Räume intensiv lüften

- vor Betreuungsbeginn
- während der Betreuung: dauerhaft geöffnete Fenster bzw. mind. 5 min Lüften durch vollständig geöffnete Fenster in **20 min-Intervallen** (keine Kipp Lüftung)
- geöffnete Zimmertüren

➤ Reinigung der Räume

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- keine routinemäßige Flächendesinfektion der Schule; falls eine Flächendesinfektion im Einzelfall notwendig erscheint: Wischdesinfektion, keine Sprühdesinfektion (weniger effektiv, Desinfektionsmittel sollten möglichst nicht eingeatmet werden)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung
→ *Siehe auch Hygieneplan für das Reinigungspersonal*

➤ möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände

- in der Regel kein Austausch von Materialien, Stiften, Linealen o. Ä.
- ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
- ggf. Desinfektion der Geräte

➤ Hygiene im Sanitärbereich

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung, u. a. durch Auffangbehälter für Einmalhandtücher



3. Verhalten während der Betreuung

Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte, Betreuungskräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend**.

- Diese Pflicht umfasst **alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** die Schule, als auch die Mittagsbetreuung betreffend und auch **das freie Schulgelände**.
- Alle Personen auf dem Schulgelände halten einen **Mindestabstand von 1,5 m**.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder die unter Punkt 7 genannten Symptome aufweisen
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule und Mittagsbetreuung **nicht** betreten.

Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.

Alle anderen Personen (Lehrkräfte, Betreuungspersonal, schulisches Personal, externe Besucher) müssen eine medizinische Maske (OP-Maske) verpflichtend tragen.

Empfehlung für das Betreuungspersonal, ist das Tragen einer FFP“-Maske.



4. Mindestabstand und feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen, hier „Jahrgangstufengruppen“** beibehalten werden.

- **Betreuung in Jahrgangstufengruppen, Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse ist einzuhalten**
- weiterhin **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Betreuungskräften und Schülerinnen/Schülern**, sofern nicht zwingende pädagogisch Gründe ein Unterschreiten erfordern
- keine gruppenübergreifenden Projekte
- bei Partner- und Gruppenspielen ist auf Mindestabstand zu achten
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** ist in allen Räumen der Mittagsbetreuung verpflichtend.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Mittagsbetreuung ist zu begrenzen.



5. Beispielhafter Tagesablauf

Beim Ankommen:

- Mit **Maske** eintreten
- **Alle Schüler wechseln die Maske** (die benutzen Masken werden in der Schultasche verstaut)
- An der Garderobe zu den Klassenkameraden **Abstand halten von 1,5 m!**
- **Hände waschen** oder **desinfizieren**

Am Mittagstisch:

- Max 14 Schüler sitzen an den vorgegebenen Plätzen, in Abhängigkeit der Gruppengröße der einzelnen Jahrgangsstufen
- Vor und nach dem Essen: **Hände waschen!**
- **Beim Betreten und Verlassen** des Essraumes ist eine **Schutzmaske** zu tragen!
→siehe auch Hygienekonzept für Essensausgabe & Mittagstisch

Bei den Hausaufgaben:

- **Erfolgt in jeder Jahrgangsstufe in einem eigenen Zimmer**
- **Besondere Sitzordnung: Einzeltische, Mindestabstand von 1,5 m**
- **möglichst keine gemeinsam genutzter Gegenstände**
 - in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte
- **Partnerarbeit- und Gruppenarbeit ist nur bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglich.**
- **Beim Betreten und Verlassen** des Hausaufgabenraumes und beim Erledigen der Hausaufgaben ist eine **Schutzmaske** zu tragen!



Beim Spielen im Haus:

- **Erfolgt in jeder Jahrgangsstufe in einem eigenen Zimmer**
- **Während des Spielens ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**
- **Nebst regelmäßiger Stoßlüftung nach 20 Minuten, achten wir auf regelmäßige Trinkpausen, bei denen die Maske kurz abgenommen werden kann. Abstand von 1,5 m dabei obligatorisch.**
- **Zusätzlich mindestens alle 45 Min. intensives Lüften**
- **Kein Körperkontakt**
- **möglichst keine gemeinsam genutzter Gegenstände**
 - in der Regel kein Austausch von Materialien, Stiften, Linealen o. ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte

Beim Spielen im Garten

- Spielen im Garten in den vorgegebenen **Zonen**:
 - **Zone 1:** Fahrradunterstand & freie Fläche ohne Bäume
 - **Zone 2:** Tischtennisplatz & beide grüne Flächen davor
 - **Zone 3:** Wiese mit Spielhäusern
 - **Zone 4:** Aulaüberdachung & Schachplatz
- **In Jahrgangstufengruppen**
- **Ohne Maske möglich, aber mit 1,5 m Abstand!**
Wenn dies nicht umsetzbar ist, gilt die Maskenpflicht auch draußen!

Beim Heimgehen:

- Alle Schüler müssen sich beim Verlassen des Schulhauses die Hände **desinfizieren.**
- **Abholsituation:** Die Eltern nehmen ihr /e Kind /Kinder **vor der Türe** oder **im Garten** entgegen



6. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen (gilt auch für die Mittagsbetreuung)

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden. Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

KM Bayern vom 09.03.2021:

Ab Montag, 15. März 2021 gilt für den Unterrichtsbetrieb Folgendes:

Grundschulen/Grundschulstufen der Förderschulen (Jgst. 1 - 4):

- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **unter 50** findet **voller Präsenzunterricht** (d. h. auch ohne Mindestabstand) statt.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **von 50 bis 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m** statt.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** findet **Distanzunterricht** statt.

Eine Notbetreuung wird im Wechsel- bzw. reinen Distanzunterricht auch ab dem 15. März an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien angeboten, soweit es die räumlichen und personellen Gegebenheiten zulassen.



7. Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf (gilt auch für die Mittagsbetreuung)

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen.

Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.
- Ggf. sollte Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.



8. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 12.03.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 10.12.2020 sind jeweils **gelb** markiert.

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch **nicht** erlaubt.

NEU: Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **oder**
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
 - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
 - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

NEU: In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus!

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) zur Schule?

NEU: In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

NEU: In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines **POC-Antigen-Schnelltests*** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. **Ein Antigen-Selbsttest** reicht hierfür **nicht** aus!

Schülerinnen und Schüler die Schule entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

*) Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.



9. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft (gilt auch für die Mittagsbetreuung)

a) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für bis zu vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet.
- Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.
- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

Zusätzlich für die Mittagsbetreuung gilt:

- Da in der Mittagsbetreuung jahrgangstufenübergreifend und mit roulierendem Betreuungspersonal betreut wird, besteht bei bestätigten Fällen einer COVID-19 Erkrankung von Schülern und Betreuungspersonal, in Abhängigkeit mit den Ansteckungszahlen, die Wahrscheinlichkeit einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung.
- Schüler und Schülerinnen, die während der Betreuungszeit erkranken (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall), müssen abgeholt werden.



10. Belehrung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler

Das Betreuungspersonal geht bei der Umsetzung der Schutz- und Hygieneregeln mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Am Anfang des Schuljahres sind die Schülerinnen und Schüler aller Klassen über folgende Bereiche zu belehren und entsprechend anzuleiten:

- Hände waschen bzw. desinfizieren
 - mit Seife für 20 bis 30 s
 - alle Flächen benetzen
- korrekte Handhabung einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Platzierung über Mund, Nase, Wangen
 - beim Abnehmen und Aufsetzen nur an den Bändern berühren
 - bei Nichtbenutzung in einer Tüte am Platz verstauen (HA), in die Hosentasche stecken oder am Arm befestigen
 - keine Benutzung durch andere Personen
 - Reinigung so häufig wie möglich bei 60° C mit Vollwaschmittel

Geeignete Materialien siehe Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html

Alle Beschäftigten der Schulen, der Mittagsbetreuungen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.



11. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Mittagsbetreuung jeweils anwesenden Personen (sowohl betreuungsinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage:

„Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Die jeweils verantwortliche Betreuungskraft dokumentiert in der Tagesliste und im Berichtsbuch,

- Welche **fremden Personen** sich wann in der Schule aufgehalten haben (z. B. bei Elterngesprächen, Handwerker...),
- stellt eine sichere Kontaktinformation sicher (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- sowie eine **Übersicht über Belegung der Räume** (welche Jahrgangsstufe nutzt welchen Raum) und Gruppenzusammensetzungen bereit (z. B. beim Mittagessen, bei den Hausaufgaben, ...).

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Schülerinnen und Schüler, die die **Warn-App** nutzen möchten, ist zu gestatten, dass ein **Mobiltelefon im Schulgelände** und auch während der Betreuung eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während der Betreuung in der Schultasche verbleiben.



12. Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNS) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Änderungen zum Schutz- und Hygienekonzept vom 17.03.2021

Gez. Andrea Ascherl-Wisgickl, Teamleitung